

## **Verkaufs – und Lieferbedingungen der Business Unit InkJet Version 3.0**

### **1. Allgemeines:**

Die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich für den Vertrieb der InkJet-Produkte der STAEDTLER Mars GmbH & Co. KG, Business Unit InkJet (nachstehend STAEDTLER genannt).

Geschäftsbedingungen des Käufers oder Dritter werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Die Angebote von STAEDTLER sind freibleibend.

### **2. Preise:**

Die in der jeweils gültigen Preisliste angegebenen Preise enthalten keine Mehrwertsteuer. Diese wird jeweils zusätzlich in Rechnung gestellt. Es gelten die Preise zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Abweichende Preisangaben des Käufers binden STAEDTLER nur im Falle einer schriftlichen Bestätigung dieser Preise.

### **3. Versand, Verpackung, Versandmengen:**

Für Lieferungen mit einem Nettoauftragswert bis EURO 150,00 werden anteilige Bearbeitungskosten in Höhe von EURO 12,50 berechnet. Bestellungen mit einem Nettoauftragswert unter EURO 50,00 können nicht ausgeführt werden.

Nachbestellungen, auch zu größeren Aufträgen, die bereits in Bearbeitung sind, müssen als selbständige Aufträge behandelt werden.

Soweit nicht alle bestellten Produkte vorrätig sind, ist STAEDTLER berechtigt Teil – bzw. Nachlieferungen vorzunehmen. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware das Werk von STAEDTLER verlassen hat (EXW entsprechend den Incoterms 2000). STAEDTLER legt die Art der Versendung nach billigem Ermessen fest.

Erfolgt die Lieferung gegen Nachnahme oder Vorkasse, so hat der Käufer die zusätzlich entstehenden Kosten, mindestens jedoch EURO 5,00 zu tragen.

Bestellmengen, die nicht mit den in der Preisliste enthalten Versandmengen von STAEDTLER übereinstimmen, werden zu der nächst verfügbaren Versandmenge ausgeführt.

### **4. Lieferfristen, Höhere Gewalt:**

Lieferfristen sind nur dann bindend, wenn sie von STAEDTLER schriftlich bestätigt wurden. Vereinbarte Liefertermine gelten nur dann als Fixtermine, wenn STAEDTLER sich hiermit ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt hat. Der Eintritt und die Rechtsfolgen eines Lieferverzuges bestimmen sich ausschließlich nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie beim Eintritt höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb der Risikosphäre bzw. Einflussmöglichkeiten von STAEDTLER liegen, soweit solche

Hindernisse Auswirkung auf die Fertigstellung bzw. Abwicklung des Liefergegenstandes haben. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei den Unterlieferanten von STAEDTLER eintreten.

#### **5. OEM-Produkte:**

OEM-Produkte sind Produkte, die von STAEDTLER entsprechend der Liefervereinbarung mit Zeichen, insbesondere Marken des Käufers, versehen und entsprechend der Vorgaben des Käufers gefertigt werden. Der Käufer sichert STAEDTLER mit der Bestellung zu, dass er über die uneingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Zeichen, den Produkten und den Verpackungen, sowohl am Fertigungsort, den Erfüllungsort als auch am Ort der Bestimmung, verfügt. Machen Dritte dennoch Ansprüche geltend, so hat der Käufer STAEDTLER auf erstes Anfordern und in vollem Umfang von diesen Ansprüchen unverzüglich freizustellen. In diesem Fall ist STAEDTLER weiter berechtigt, die Erfüllung der bestehenden Verträge bis zur Klärung des Sachverhalts einzustellen. Hieraus kann der Käufer keine Ansprüche herleiten.

Aus technischen Gründen behält sich STAEDTLER bei diesen Produkten eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10% der bestellten Menge vor. Der Käufer gestattet STAEDTLER Kopien der zur Verfügung gestellten Vorlagen zu erstellen und diese sowie Referenzmuster aufzubewahren.

Der Käufer haftet in vollem Umfang für die vorgegebene Kennzeichnung der Produkte. Die Parteien sind sich einig, dass Einschränkungen der Verkehrsfähigkeit der Produkte durch Vorgaben des Käufers, insbesondere durch die vorgegebene Kennzeichnung, allein in die Risikosphäre des Käufers fallen.

#### **6. Ausstattung, Verpackung, Marken:**

Veränderungen der Ausstattung bzw. der Verpackung der Ware bzw. der Ware selbst sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von STAEDTLER zulässig. Der Käufer ist nicht berechtigt Marken zu verändern, über den Verkauf der Ware hinausgehend zu benutzen oder andere Marken/Zeichen auf der gelieferten Ware anzubringen.

#### **7. Aufrechnung:**

STAEDTLER kann eigene Forderungen - wie auch Forderungen von mit STAEDTLER verbundenen Firmen - mit Gegenforderungen des Käufers bzw. dessen verbundenen Firmen, verrechnen. Diese Konzernverrechnung kann auch vom Käufer bzw. dessen verbundenen Firmen vorgenommen werden. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen ihm jedoch nur wegen rechtskräftig festgestellter oder anerkannter Forderungen zu.

#### **8. Reklamation, Sach – und Rechtsmängelhaftung, Haftung:**

Die Untersuchungs- und Rügepflicht des Käufers besteht uneingeschränkt. Erkennbare Mängel, Beschaffenheits- und Mengenabweichungen sind innerhalb von 8 Werktagen nach Erhalt der Lieferung zu rügen. Mängelrechte des Käufers setzen voraus, dass der Käufer den Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche wg. Sach- oder Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware an den Käufer. Bei berechtigten Ansprüchen wg. Sach- oder Rechtsmängeln kann der Käufer Nacherfüllung verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder den

Kaufpreis herabsetzen. Nacherfüllung beschränkt sich auf Lieferung einer mangelfreien Sache, soweit der Artikel in unveränderter Form in der gültigen Preisliste enthalten ist. Ansonsten muss die Nacherfüllung verweigert werden. Aufgrund der Kosten wäre die Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung unverhältnismäßig. Mängel, die aufgrund unsachgemäßer oder bestimmungswidriger Handhabung außerhalb der Sphäre von STAEDTLER nach Ablieferung der Ware entstehen, begründen keine Gewährleistungs- oder Regressansprüche.

Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, die sich dadurch erhöhen, dass die Produkte nach einem anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurden, werden nicht erstattet.

Schadensersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen, soweit die Haftung von STAEDTLER nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, ausdrückliche Zusicherungen von STAEDTLER gemacht wurden oder STAEDTLER aufgrund leichter Fahrlässigkeit wesentliche Vertragspflichten verletzt.

Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf vorhersehbare, typische Schäden begrenzt und STAEDTLER haftet weder für entgangenen Gewinn, noch für Mangelfolgeschäden des Käufers oder dessen Abnehmer. Die Eignung der Produkte für Systemumgebungen oder konkrete Anwendungen des Käufers oder dessen Abnehmer ist nicht Teil der Vertragspflichten von STAEDTLER. Der Käufer muss diese Eignung selbst überprüfen. Führt STAEDTLER Tests mit Materialien des Käufers durch und teilt Testergebnisse mit, so stellen diese nur unverbindliche Empfehlungen dar und entbinden den Käufer nicht von der Verpflichtung, die Eignung selbst zu überprüfen. Dies gilt nicht, sollte STAEDTLER die mitgeteilten Testergebnisse ausdrücklich als verbindliche Zusicherungen kennzeichnen.

Die Haftungsbeschränkung bei leichter Fahrlässigkeit findet keine Anwendung auf Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bzw. auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

Zur Beschaffenheitsbestimmung können nur Angaben von STAEDTLER in Werbemitteln, die zum Zeitpunkt der Lieferung der betroffenen Produkte gültig sind, herangezogen werden. STAEDTLER ist jederzeit berechtigt Angaben in Katalogen, Preislisten, auf Websites oder in anderen Kommunikationsmitteln zu ändern. Neue Angaben werden mit Veröffentlichung wirksam.

## **9. Warenrücksendungen:**

Bei genehmigten Warenrücksendungen, die nicht aufgrund berechtigter Ansprüche wg. Sach- oder Rechtsmängeln erfolgen, wird eine Bearbeitungspauschale von 10 % des Warenwertes berechnet.

## **10. Zahlungsbedingungen:**

Rechnungen sind zahlbar innerhalb einer Woche ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, sofern keine hiervon abweichende Regelung getroffen wurde. Zahlt der Käufer innerhalb der vereinbarten Zahlungstermine nicht oder nicht vollständig, so werden die gesamten ausstehenden Forderungen von STAEDTLER gegenüber dem Käufer zur Zahlung fällig.

Bei Bezahlung durch Scheck, Wechsel und anderer Zahlungsmittel, die nur erfüllungshalber angenommen werden, gilt als Eingangstag der Zahlung der Tag, an dem der Betrag für STAEDTLER endgültig verfügbar ist.

Bei Zahlungen über Dritte, insbesondere im Rahmen von Delkredereabkommen, ist die Bezahlung der Ware erst dann erfolgt, wenn der entsprechende Betrag für STAEDTLER endgültig verfügbar ist.

#### **11. Zahlungsverzug, Haftung des Käufers:**

STAEDTLER kann alle Lieferungen zurückhalten bzw. ganz oder teilweise von sämtlichen mit dem Käufer bestehenden Kaufverträgen zurückzutreten, wenn der Käufer mit Zahlungen in Verzug ist. Im übrigen sind bei Zahlungsverzug des Käufers die gesetzlichen Regelungen anwendbar.

Der Käufer haftet für eigenes Verschulden, sowie für das Verschulden seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

#### **12. Eigentumsvorbehalt:**

Die Ware geht erst dann in das Eigentum des Käufers über, wenn er sämtliche Zahlungsverpflichtungen einschließlich aller Nebenforderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit STAEDTLER erfüllt hat. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Er tritt schon jetzt die ihm aus der Veräußerung der Vorbehaltsware sowie als Ersatz für deren Zerstörung oder Verlust entstehenden Forderungen zur Sicherheit an STAEDTLER ab, soweit der Gesamtwert dieser Forderungen den Wert der insgesamt gesicherten Zahlungsansprüche von STAEDTLER nicht um mehr als 20% übersteigt.

Wird die Ware vom Käufer verarbeitet, so erwirbt STAEDTLER Alleineigentum an der neu hergestellten Sache. Werden verschiedene unter Eigentumsvorbehalt mit Verarbeitungsklausel gelieferte Waren verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt STAEDTLER Miteigentum an der neu hergestellten Sache im Verhältnis des Werts, maßgebend ist der jeweilige Rechnungsbetrag, der verarbeiteten Waren.

Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, bzw. Abtretung der Ansprüche des Käufers aus der Weiterveräußerung der von STAEDTLER unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware ist dem Käufer nicht gestattet. Pfändungen, Beschlagnahmen, etc., der Vorbehaltsware sind STAEDTLER unverzüglich anzuzeigen.

#### **13. E-Commerce:**

Alle Rechte an Daten, die dem Käufer von STAEDTLER elektronisch zur Verfügung gestellt werden, verbleiben bei STAEDTLER und dürfen ausschließlich gemäß den Nutzungsbedingungen von STAEDTLER im geschäftlichen Verkehr genutzt werden.

#### **14. Datenschutz:**

Es wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten, die STAEDTLER im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt werden, gespeichert werden. Der Käufer stimmt einer Übermittlung von Werbung durch STAEDTLER auch per e-mail, fax oder SMS zu. Der Käufer kann dieser Verwendung seiner persönlichen Daten jederzeit durch eine e-mail an [info@staedtlr.de](mailto:info@staedtlr.de) widersprechen.

**15. Teilnichtigkeitsklausel:**

Soweit eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam ist, bleiben die übrigen Regelungen bestehen.

**16. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht:**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Nürnberg. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Forderungen im Wechsel- und Scheckverfahren.

Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.

Unterzeichnet am	Unterzeichnet am
Für STAEDTLER:	Für den Käufer:
[Unterschrift + Firmenstempel]	[Unterschrift + Firmenstempel]
[Name in Druckbuchstaben]	[Name in Druckbuchstaben]